

Helmut-Schmidt-Universität/
Universität der Bundeswehr Hamburg
Fakultät für Wirtschafts- und Sozialwissenschaften



Fachspezifische Studien- und Prüfungsordnung

für den

Bachelor-Studiengang

Rechtswissenschaft für die öffentliche Verwaltung

mit dem Abschluss

LL.B.

an der

Fakultät für Wirtschafts- und Sozialwissenschaften

der

Helmut-Schmidt-Universität / Universität der Bundeswehr Hamburg

(FSPO RöV)

(nichtamtliche Lesefassung)

Auf Grund von § 112 Abs. 1 und Abs. 3 Satz 1 des Hamburgischen Hochschulgesetzes vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl., S. 171) in der geltenden Fassung in Verbindung mit dem Übertragungsbescheid der Hamburgischen Behörde für Wissenschaft und Forschung vom 23. Oktober 1978 in der Neufassung vom 5. Juli 2007 wurde diese Fachspezifische Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Rechtswissenschaft für die öffentliche Verwaltung an der Fakultät für Wirtschafts- und Sozialwissenschaften

im Fakultätsrat beschlossen am 21.02.2019

vom Akademischen Senat gebilligt am 14.03.2019

durch die Behörde für Wissenschaft, Forschung und Gleichstellung der Freien und Hansestadt Hamburg am 04.10.2019 genehmigt,

durch das Bundesministerium der Verteidigung am 08.10.2019

genehmigt und

im Hochschulanzeiger Nr. 09/2019 veröffentlicht am 16.10.2019.

Änderung der Ordnung:

Lfd. Nr.	FakRat	Akad. Senat	BWFGB	BMVg/ P I 5	HSA
1.	19.11.2020/ 18.03.2021 (Auflage)	10.12.2020/ 08.04.2021 (Auflage)	Az.: BWFGB/W14/8 E31011-04) vom 21.12.2020	Gz.: P I 5 – 38-01- 01 vom 03.03.2021	Nr. 05/2021 vom 19.04.2021
2.	19.05.2022	09.06.2022	Az.: BWFGB/W14/9 E31011-04) vom 15.08.2022	Gz.: BMVg P I 5 – 38-01-06 vom 16.08.2022	Nr. 05/2022 vom 30.08.2022

Inhaltsverzeichnis

I. Ergänzende Bestimmungen

Zu § 2 Studienziele, Prüfungszweck, Akademische Grade

Zu § 4 Aufbau des Studiums

Zu § 10 Zulassung zu Modulprüfungen

Zu § 11 Modulprüfungen

Zu § 13 Prüfungsarten

Zu § 14 Abschlussarbeiten

Zu § 15 Bewertung von Prüfungsleistungen und Notenbildung

Zu § 16 Wiederholung von Prüfungsleistungen

Zu § 22 Bestehen und Nichtbestehen

Zu § 23 Zeugnis, Urkunde und Diplomanhang

II. Inkrafttreten

III. Anlage: Modulübersicht

Präambel

¹Diese Fachspezifische Studien- und Prüfungsordnung (FSPO RöV) enthält Regelungen über Ablauf und Verfahren des Studiums und der Prüfungen im Bachelorstudiengang Rechtswissenschaft für die öffentliche Verwaltung an der Helmut-Schmidt-Universität/Universität der Bundeswehr Hamburg (Universität). ²Sie ergänzt die Allgemeine Prüfungsordnung für die Bachelor-Studiengänge und für die Master-Studiengänge an der Helmut-Schmidt-Universität/Universität der Bundeswehr Hamburg um fachspezifische Aspekte.

I. Ergänzende Bestimmungen

Zu § 2

Studienziele, Prüfungszweck, Akademischer Grad

(1) ¹Studienziele des Bachelor-Studiengangs sind – auf der Basis wissenschaftlicher Durchdringung juristischer Fachgebiete – der Erwerb von grundlegenden fachlichen, methodischen und allgemeinen berufsqualifizierenden Kompetenzen, die auch für die berufliche Praxis des gehobenen nichttechnischen Verwaltungsdienstes befähigen. ²Im Rahmen eines Grundstudiums der Rechtswissenschaft, ergänzt durch Anteile der Verwaltungswissenschaften, der Betriebswirtschaftslehre, der Volkswirtschaftslehre und der Psychologie, wird die Fähigkeit vermittelt, sowohl spezielle Anwendungen als auch übergreifende Zusammenhänge selbständig wissenschaftlich zu erschließen. ³Neben der fachwissenschaftlichen Ausbildung umfasst das Studium die Vermittlung allgemeiner berufsqualifizierender und Schlüsselkompetenzen sowie die Persönlichkeitsentwicklung.

(2) ¹Die Fakultät Wirtschafts- und Sozialwissenschaften verleiht bei erfolgreichem Abschluss des Bachelor-Studienganges den akademischen Grad „Bachelor of Laws (LL.B.)“. ²Der Bachelor-Abschluss belegt das Erreichen der Studienziele nach Absatz 1. ³Er ist ein erster wissenschaftlicher und berufsqualifizierender Abschluss.

Zu § 4

Aufbau des Studiums

Zu § 4 Absatz 1:

¹Der Studiengang ist modularisiert. ²Neben Modulen aus dem Kernfach Rechtswissenschaft gehören dazu Module aus den Verwaltungswissenschaften, aus den Wirtschaftswissenschaften (Betriebswirtschaftslehre oder Volkswirtschaftslehre) und aus der Psychologie sowie Module zum Erwerb allgemeiner berufsqualifizierender Kompetenzen. ³Nähere Angaben zu Inhalt und Aufbau des Studiums sind der Modulübersicht in der Anlage sowie dem Modulhandbuch für den Studiengang in der jeweils gültigen Fassung zu entnehmen.

Zu § 4 Absatz 4:

¹Der Studiengang integriert interdisziplinäre Studienanteile in Form der in der Anlage unter 5. bis 7. aufgeführten Module. ²Die Fremdsprachenausbildung umfasst zwei Module im Umfang von jeweils vier Leistungspunkten. ³Studierende, die nicht bereits über fortgeschrittene Englischkenntnisse (mindestens SLP EN 3332) verfügen, haben diese in den für diesen Studiengang angebotenen Modulen der englischen Sprache zu erwerben.

Zu § 10 Zulassung zu Modulprüfungen

Zu § 10 Absatz 6:

Versäumen Studierende die Antragstellung entsprechend § 10 Abs. 1 Nr. 4 APO, gelten sie in Pflichtmodulen ihres Fachtrimesters und in von ihnen belegten Wahlpflichtmodulen gleichwohl als zur anstehenden Prüfung zugelassen, wenn die Voraussetzungen des § 10 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 APO erfüllt sind.

Zu § 11 Modulprüfungen

Zu § 11 Absatz 3:

Die in dem Studiengang angebotenen Module, etwaige Zulassungsvoraussetzungen für die Modulprüfung, Art und Umfang der geforderten Prüfungsleistungen sowie die dem Modul zugeordneten Leistungspunkte sind der Anlage zu entnehmen.

Zu § 13 Prüfungsarten

Zu § 13 Absatz 1:

(1) Prüfungsarten im Sinne dieser FSPO sind

- Klausuren
- mündliche Prüfungen
- Hausarbeiten
- Referate
- Seminarleistungen
- Projektleistungen
- Disputation
- Praktikumsberichte
- Kolloquium (zu § 14 Abs. 5)
- Thesenpapiere

(2) ¹Klausuren sind unter Aufsicht anzufertigende schriftliche Arbeiten, in denen vorgegebene Aufgaben selbständig und nur mit den von den Prüfenden zugelassenen Hilfsmitteln zu bearbeiten sind. ²Die Bearbeitungsdauer für rechtswissenschaftliche Klausurarbeiten beträgt mindestens 30 und höchstens 90 Minuten pro TWS. ³Für aus anderen Fachgebieten importierte Module gelten die Bestimmungen der einschlägigen FSPO.

(3) ¹In den interdisziplinären Modulen (VerwL, BWL, VWL, Psychologie) können Klausurarbeiten ganz oder teilweise im Antwort-Wahl-Verfahren (Multiple Choice) durchgeführt werden. ²Näheres regeln die diesbezüglichen Ausführungsbestimmungen der Universität in der jeweils gültigen Fassung.

(4) Eine Hausarbeit ist eine schriftliche Bearbeitung einer vorgegebenen Aufgabe, die den Stoff der betreffenden Lehrveranstaltung erweitert oder vertieft.

(5) ¹Ein Referat ist der mündliche Vortrag über ein vorgegebenes Thema. ²Der Vortrag dauert nach Maßgabe des Prüfers oder der Prüferin mindestens 20, höchstens 60 Minuten. ³Es kann zusätzlich eine schriftliche Ausarbeitung des Themas vorgesehen werden; deren Umfang beträgt dann 5-20 Seiten. ⁴Sofern eine schriftliche Ausarbeitung zum Referat anzufertigen ist, bilden Referat und schriftliche Ausarbeitung die Grundlage für die Gesamtnote der Prüfung.

(6) Eine Seminarleistung umfasst in der Regel eine Hausarbeit und ein Referat und kann mit einem Nachweis der aktiven Teilnahme verbunden werden.

(7) ¹Projektleistungen werden erfolgreich erbracht durch eine Vorstellung der Lösungsansätze zum gewählten Thema als Referat und/oder einen Abschlussbericht für das Projekt. ²Ein Projekt-Abschlussbericht umfasst in der Regel

- die Beschreibung des Projektauftrags und seine Abgrenzung,
- die Erarbeitung der rechtswissenschaftlichen Grundlagen unter Einbeziehung und Auswertung einschlägiger Literatur und Rechtsprechung,
- die Anwendung der Erkenntnisse auf die konkrete Fragestellung,
- die Dokumentation des Projektablaufs und der Projektergebnisse.

(8) ¹Mündliche Prüfungen werden von zwei Prüfenden oder von einem bzw. einer Prüfenden in Gegenwart eines oder einer sachkundigen Beisitzenden durchgeführt. ²Die mündliche Prüfung kann als Einzelprüfung oder als Gruppenprüfung von bis zu vier Studierenden abgelegt werden. ³Die Prüfungsdauer soll je Prüfling zwischen 15 und 45 Minuten betragen. ⁴Die oder der Beisitzende ist vor der Notenfestsetzung zu hören. ⁵Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Prüfung sind in einem von den Prüfenden und Beisitzenden zu unterzeichnenden Protokoll festzuhalten. ⁶Mündliche Prüfungen finden nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse hochschulöffentlich statt; Studierende, die zu der betreffenden Prüfung angemeldet sind, sind ausgeschlossen. ⁷Auf Antrag des Prüflings kann die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden.

(9) ¹Die Disputation ist ein wissenschaftliches Streitgespräch, das die Argumentations- und Urteilsfähigkeit des oder der Studierenden unter Beweis stellt. ²Sie wird durch ein kurzes Referat des Prüflings eingeleitet, in dem dieser die Thesen und Ergebnisse seiner Arbeit präsentiert. ³Daran schließt sich eine Diskussion mit den Prüfern (sog. Verteidigung der Arbeit) oder aber ein Prüfungsgespräch (Kolloquium) an. ⁴Absatz 8 gilt entsprechend.

(10) ¹Praktikumsberichte sind schriftlich anzufertigende Arbeiten, welche die Praxiserfahrungen dokumentieren. ²Nähere Einzelheiten regelt die Praktikumsordnung.

(11) Thesenpapiere sind kurze schriftliche Ausarbeitungen, die Forschungsergebnisse prägnant zusammenfassen.

Zu § 14 Abschlussarbeiten

Zu § 14 Absatz 5:

¹Das Modul für die Bachelor-Arbeit umfasst die Abschlussarbeit mit einem Bearbeitungszeitraum von zehn Wochen und einem Umfang von zwölf Leistungspunkten sowie ein Prüfungskolloquium im Umfang von drei Leistungspunkten. ²Im Rahmen des Prüfungskolloquiums stellt die Kandidatin oder der Kandidat die eigene Bachelor-Arbeit vor und/oder verteidigt sie im Kontext.

Zu § 14 Absatz 6:

¹Wird die Bachelor-Arbeit im Erstversuch nicht spätestens am 07. Januar des dritten Studienjahres (8. Trimester) übernommen, gilt sie gemäß § 17 APO als mit „nicht ausreichend“ bewertet.

Zu § 15 Bewertung von Prüfungsleistungen und Notenbildung

Zu § 15 Absatz 4:

Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Teilprüfungen, so muss jede Teilprüfung bestanden sein.

Zu § 15 Abs. 5:

Für die Module zur Fremdsprachenausbildung und für die Praktika ist die Bewertung auf die Feststellung „bestanden“ oder „nicht bestanden“ beschränkt.

Zu § 16 Wiederholung von Prüfungsleistungen

Zu § 16 Absatz 3:

¹Die erste Wiederholungsmöglichkeit wird grundsätzlich im auf die Durchführung des Moduls folgenden Trimester angeboten. ²Die zweite Wiederholungsmöglichkeit wird in der Regel durch Teilnahme an der entsprechenden Modulprüfung des folgenden Studienjahres angeboten. ³Besteht die Möglichkeit zur Teilnahme an der entsprechenden Modulprüfung des folgenden Studienjahres nicht oder wird das betreffende Modul in dem Folgejahr nicht angeboten, so kann die zweite Wiederholung als mündliche Prüfung angeboten werden.

Zu § 16 Absatz 4:

¹Auf Antrag der bzw. des Studierenden kann eine Klausurarbeit bei erfolgloser Wahrnehmung der Zweitwiederholung um eine mündliche Prüfung ergänzt werden. ²Bei dieser Prüfung handelt es sich nicht um einen zusätzlichen selbstständigen Prüfungsversuch, sondern eine Ergänzung der Zweitwiederholung (mündliche Ergänzungsprüfung). ³Aus den einzelnen Noten der erfolglosen Zweitwiederholung und der mündlichen Ergänzungsprüfung ist das arithmetische Mittel zu bilden, das die abschließende Note der Zweitwiederholungsprüfung darstellt. ⁴Die Dauer der Prüfung beträgt mindestens 20 und höchstens 60 Minuten. ⁵Der Antrag auf mündliche Ergänzungsprüfung ist beim Prüfungsamt innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe des Ergebnisses der Zweitwiederholung zu stellen; die Prüfung

soll innerhalb von sechs Wochen nach Antragstellung abgelegt werden. ⁶Die Zahl der mündlichen Ergänzungsprüfungen ist im Studium auf drei beschränkt. ⁷In den Fällen der § 17 Abs. 1 und § 18 APO ist eine Ergänzungsprüfung ausgeschlossen.

Zu § 16 Absatz 7:

¹Die Bachelor-Arbeit muss im Wiederholungsversuch spätestens am 01. Juli im dritten Studienjahr übernommen werden. ²Ist die Übernahme nicht in dieser Frist erfolgt, gilt sie hinsichtlich der Bearbeitungszeit als am 01. Juli im dritten Studienjahr übernommen.

Zu § 22 Bestehen und Nichtbestehen

Zu § 22 Absatz 2 Satz 1:

Das Nichtbestehen eines Wahlpflichtmoduls kann durch das Bestehen alternativ wählbarer Module mit mindestens der erforderlichen Anzahl an Leistungspunkten geheilt werden.

Zu § 23 Zeugnis, Urkunde und Diplomanhang

Zu § 23 Absatz 5:

Zur Verdeutlichung der relativen Leistung der Absolventin bzw. des Absolventen enthält das Diploma Supplement eine Angabe der Notenverteilung für die letzten drei Jahrgänge.

II. Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2019 in Kraft.

III. Anlage: Modulübersicht

(gültig für Studierende mit Studienbeginn vor 2022, geändert durch die 1. ÄndO mit Wirkung vom 20.04.2021 und die 2. ÄndO mit Wirkung vom 01.10.2022)

Modulnummer	Modultitel/Prüfungsfach	Modulart	LP	Prüfungsart und -dauer	Trim.	Zulassungsvoraussetzung
1. Pflichtmodule Privatrecht						
WS-11-J-02	Grundkurs BGB	P	8	K (120) o. HA	1.	keine
WS-11-J-03	Vertragsrecht I	P	5	K (120) o. HA	2.	keine
WS-11-J-04	Vertragsrecht II	P	5	K (120) o. HA	3.	keine
WS-11-J-05	Sachenrecht, insb. Kreditsicherungsrecht	P	3	K (120) o. HA	3.	keine
WS-11-J-06	Außervertragliches Schuldrecht	P	5	K (120) o. HA oder K(60) o. HA + K(60) o. HA	4.	keine
WS-11-J-07	Handelsrecht	P	3	K (80-120) o. HA	5.	keine
WS-15-J-04	Arbeitsrecht und Gesellschaftsrecht	P	6	K (120) o. HA	6.	keine
2. Module Öffentliches Recht						
<i>Pflicht</i>						
WS-12-J-01	Staatsrecht I: Staatsorganisationrecht	P	5	K (120) o. HA	1.	keine
WS-12-J-02	Staatsrecht II: Grundrechte	P	5	K (120) o. HA	2.	keine
WS-12-J-03	Europarecht*	P	5	K (120) o. HA	3.	keine
WS-12-J-04	Verwaltungsrecht Allgemeiner Teil	P	10	K (180) o. HA	4./5.	keine
WS-12-J-05	Vergaberecht, Beihilfenrecht, Recht der öffentlichen Unternehmen*	P	3	K (120) o. HA	3.	keine
WS-12-J-06	Beamtenrecht	P	3	K (120) o. HA	5.	keine
<i>Wahlpflicht ÖR (mindestens 9 LP aus dem folgenden Katalog)</i>						
WS-12-J-07	Vergaberecht (Vertiefung)	WP	3	K (120) o. RmA	6.	keine
WS-12-J-08	Staatshaftungsrecht	WP	3	K (120) o. HA	6.	keine
WS-12-J-11	Baurecht	WP	3	K (120) o. HA	6.	keine
WS-22-J-32	Umweltrecht	WP	3	K (90) o. HA	6.	keine
WS-12-J-09	Europäisches Wirtschaftsrecht I (Grundlagen)*	WP	3	K (120) o. HA	6.	keine
WS-12-J-10	Völkerrecht I*	WP	3	K (120) o. HA	6.	keine
WS-13-J-07	Finanzrecht in der öffentlichen Verwaltung	WP	3	K (120) o. HA	6.	keine
3. Pflichtmodule Strafrecht						
WS-13-J-03	Strafrecht I: Allgemeiner Teil 1	P	5	K (120) o. HA	1.	keine
WS-13-J-04	Strafrecht II: Allgemeiner Teil 2	P	5	K (120) o. HA	2.	keine
WS-13-J-05	Strafrecht III: Straftaten gegen Persönlichkeitswerte	P	5	K (120) o. HA	3.	keine
WS-13-J-06	Strafrecht IV: Straftaten gegen Gemeinschaftswerte	P	5	K (120) o. HA	4.	keine

4. Methodenorientierter Grundlagenbereich (PrivR/ÖR/StrafR)						
WS-15-J-01	Projektmodul/Moot Court *	P	5	[PL u. R]	5.	keine
WS-16-J-01	Rechtstheorie/Methodenlehre *	P	3	K (120) o. HA	5.	keine
WS-14-J-06	Juristisches Seminar *	P	7	[HA+R]	7.	r.T.
5. Module Verwaltungswissenschaft						
WS-14-Ö-02	Grundlagen des Public Management	P	6	K (80) o. [HA+R]	2.	keine
Wahlpflicht VerwL (mindestens 5 LP aus dem folgenden Katalog)						
WS-16-Ö-01	Public Management - Vertiefungsfach *	WP	6	s. FSPO BWL	6.	keine
WS-13-P-17	Einführung in die Verwaltungswissenschaft	WP	5	s. FSPO Pol	4. o. 7.	r.T.
6. Module Betriebswirtschaftslehre (Pflicht)						
WS-11-B-03	Grundlagen der Betriebswirtschaftslehre	P	6	K (80) o. mP	4.	keine
7. Module Volkswirtschaftslehre (Pflicht)						
WS-51-V-01	Grundlagen der Volkswirtschaftslehre	P	6	K (80)	1.	keine
Wahlpflicht BWL/VWL (mindestens 6 LP aus dem folgenden Katalog)						
WS-12-B-03	Personalwesen und Organisation	WP	6	s. FSPO BWL	5.	keine
WS-12-B-01	Rechnungswesen	WP	6	s. FSPO BWL	5.	keine
WS-13-B-02	Rechnungslegung und Steuern	WP	6	s. FSPO BWL	6.	keine
WS-15-B-02	Führung und Steuerung	WP	6	s. FSPO BWL	5.	keine
WS-55-V-07	Ordnungsökonomik	WP	6	s. FSPO VWL	2., 4., 5. o. 7.	keine
WS-55-V-03	Ökonomik des Öffentlichen Sektors	WP	6	s. FSPO VWL	2., 3., 5. o. 6.	keine
WS-55-V-02	Politische Ökonomik	WP	6	s. FSPO VWL	3. o. 6.	keine
WS-55-V-04	Wettbewerbsökonomik	WP	6	s. FSPO VWL	2., 3., 5. o. 6.	keine
WS-55-V-09	Verhaltensökonomik	WP	6	s. FSPO VWL	2., 3., 5. o. 6.	keine
8. Modul Psychologie						
WS-14-PSY-01	Psychologie für Studierende der Rechtswissenschaft	P	5	K (60) + K (60)	4./5. o. 5.	r.T.
9. Praktika						
WS-13-J-01	Praktikum I	P	3	PraB	3.	
WS-16-J-02	Praktikum II	P	3	PraB	6.	
WS-18-J-03	Praktikum III	P	10	PraB	8.	
WS-19-J-04	Praktikum IV	P	3	PraB	9.	
10. Fremdsprachenausbildung gemäß Satz 3 der ErgBest zu § 4 Abs. 4						
SZ00RWI/ SZ00RWII	English for Law Students I bzw. II	P	4	§ 13 Abs. 7 APO	1. – 3.	r.T.
SZ00RWII o.a.	English for Law Students II bzw. beliebiger anderer Kurs des Sprachenzentrums	P	4	§ 13 Abs. 7 APO	4. – 6.	r.T.

11. Abschlussarbeit						
WS-17-J-02	Abschlussarbeit + Kolloquium im Bachelor-Studiengang „Rechtswissenschaft für die öffentliche Verwaltung“	P	15	HA+Ko.	8.	erfolgreicher Seminar-Abschluss

Anm. 1: Sind alternative Prüfungsarten vorgesehen, ist die zur Anwendung kommende Prüfungsart gemäß § 11 Abs. 3 APO bekannt zu geben.

Anm. 2: Lehrveranstaltungen und Prüfungen in den mit Sternchen (*) markierten Modulen können auch in englischer Sprache durchgeführt werden.

Anm. 3: Das Modulangebot im Wahlpflichtbereich kann von Studienjahr zu Studienjahr variieren.

Verzeichnis der Abkürzungen:

K	Klausur
Ko.	Kolloquium
HA	Hausarbeit
R.	Referat
R. m. A	Referat mit Ausarbeitung
r.T.	regelmäßige Teilnahme, § 10 Abs. 3 APO
PL	Projektleistung
PA	Projektabschlussbericht
PraB	Praktikumsbericht
mP	mündliche Prüfung
WP	Wahlpflicht
P	Pflicht
s.	siehe (dynamische Verweisung)

III. Anlage: Modulübersicht

(gültig für Studierende mit Studienbeginn nach 2021)

Modulnummer	Modultitel/Prüfungsfach	Modulart	LP	Prüfungsart und -dauer	Trim.	Zulassungsvoraussetzung
1. Pflichtmodule Privatrecht						
WS-11-J-02	Grundkurs BGB	P	8	K (120) o. HA	1.	keine
WS-11-J-03	Vertragsrecht I	P	5	K (120) o. HA	2.	keine
WS-11-J-08	Vertragsrecht II	P	6	K (120) o. HA	3.	keine
WS-11-J-05	Sachenrecht, insb. Kreditsicherungsrecht	P	3	K (120) o. HA	3.	keine
WS-11-J-09	Außervertragliches Schuldrecht	P	6	K (120) o. HA oder K(60) o. HA + K(60) o. HA	4.	keine
WS-11-J-07	Handelsrecht	P	3	K (80-120) o. HA	5.	keine
WS-15-J-04	Arbeitsrecht und Gesellschaftsrecht	P	6	K (120) o. HA	6.	keine
2. Module Öffentliches Recht						
<i>Pflicht</i>						
WS-11-J-10	Staatsrecht I: Staatsorganisationrecht	P	6	K (180) o. HA	1.	keine
WS-12-J-12	Staatsrecht II: Grundrechte	P	6	K (180) o. HA	2.	keine
WS-12-J-03	Europarecht*	P	5	K (120) o. HA	3.	keine
WS-12-J-04	Verwaltungsrecht Allgemeiner Teil	P	10	K (180) o. HA	4./5.	keine
WS-12-J-05	Vergaberecht, Beihilfenrecht, Recht der öffentlichen Unternehmen*	P	3	K (120) o. HA	4.	keine
WS-12-J-06	Beamtenrecht	P	3	K (120) o. HA	5.	keine
<i>Wahlpflicht ÖR (mindestens 9 LP aus dem folgenden Katalog)</i>						
WS-12-J-07	Vergaberecht (Vertiefung)	WP	3	K (120) o. RmA	6.	keine
WS-12-J-08	Staatshaftungsrecht	WP	3	K (120) o. HA	6.	keine
WS-12-J-11	Baurecht	WP	3	K (120) o. HA	6.	keine
WS-22-J-32	Umweltrecht	WP	3	K (90) o. HA	6.	keine
WS-12-J-09	Europäisches Wirtschaftsrecht I (Grundlagen)*	WP	3	K (120) o. HA	6.	keine
WS-12-J-10	Völkerrecht I*	WP	3	K (120) o. HA	6.	keine
WS-13-J-07	Finanzrecht in der öffentlichen Verwaltung	WP	3	K (120) o. HA	6.	keine
3. Pflichtmodule Strafrecht						
WS-13-J-03	Strafrecht I: Allgemeiner Teil 1	P	5	K (120) o. HA	1.	keine
WS-13-J-04	Strafrecht II: Allgemeiner Teil 2	P	5	K (120) o. HA	2.	keine
WS-13-J-05	Strafrecht III: Straftaten gegen Persönlichkeitswerte	P	5	K (120) o. HA	3.	keine
WS-13-J-06	Strafrecht IV: Straftaten gegen Gemeinschaftswerte	P	5	K (120) o. HA	4.	keine
4. Methodenorientierter Grundlagenbereich (PrivR/ÖR/StrafR)						
WS-15-J-00	Propädeutikum	P	2	ohne Prüfung	1.	keine
WS-15-J-01	Projektmodul/Moot Court*	P	5	[PL u. R]	5.	keine
WS-16-J-01	Rechtstheorie/Methodenlehre*	P	3	K (120) o. HA	5.	keine

WS-14-J-06	Juristisches Seminar*	P	7	[HA+R]	7.	r.T.
5. Module Verwaltungswissenschaft						
WS-14-Ö-02	Grundlagen des Public Management	P	6	K (80) o. [HA+R]	2.	keine
Wahlpflicht VerwL (mindestens 5 LP aus dem folgenden Katalog)						
WS-16-Ö-01	Public Management - Vertiefungsfach*	WP	6	s. FSPO BWL	6.	keine
WS-13-P-17	Einführung in die Verwaltungswissenschaft	WP	5	s. FSPO Pol	4. o. 7.	r.T.
6. Module Wirtschaftswissenschaften BWL/VWL						
Wahlpflicht Grundlagen BWL/VWL (mindestens 6 LP aus dem folgenden Katalog)						
WS-11-B-03	Grundlagen der Betriebswirtschaftslehre	WP	6	K (80) o. mP	4.	keine
WS-51-V-01	Grundlagen der Volkswirtschaftslehre	WP	6	K (80)	4.	keine
Wahlpflicht Vertiefung BWL/VWL (mindestens 6 LP aus dem folgenden Katalog, wobei Module der BWL nur gewählt werden können, wenn zuvor Grundlagen der Betriebswirtschaftslehre belegt wurde, und Module der VWL nur gewählt werden können, wenn zuvor Grundlagen der Volkswirtschaftslehre gewählt wurde)						
WS-12-B-03	Personalwesen und Organisation	WP	6	s. FSPO BWL	5.	Belegung WS-11-B-03
WS-12-B-01	Rechnungswesen	WP	6	s. FSPO BWL	5.	
WS-13-B-02	Rechnungslegung und Steuern	WP	6	s. FSPO BWL	6.	
WS-15-B-02	Führung und Steuerung	WP	6	s. FSPO BWL	5.	
WS-55-V-07	Ordnungsökonomik	WP	6	s. FSPO VWL	5. o. 7.	Belegung WS-51-V-01
WS-55-V-03	Ökonomik des Öffentlichen Sektors	WP	6	s. FSPO VWL	5. o. 6.	
WS-55-V-04	Wettbewerbsökonomik	WP	6	s. FSPO VWL	5. o. 6.	
WS-55-V-09	Verhaltensökonomik	WP	6	s. FSPO VWL	5. o. 6.	
7. Modul Psychologie						
WS-14-PSY-01	Psychologie für Studierende der Rechtswissenschaft	P	5	K (60) + K (60)	4./5. o. 5.	r.T.
8. Praktika						
WS-13-J-01	Praktikum I	P	3	PraB	3.	
WS-16-J-02	Praktikum II	P	3	PraB	6.	
WS-18-J-03	Praktikum III	P	10	PraB	8.	
WS-19-J-04	Praktikum IV	P	3	PraB	9.	
9. Fremdsprachenausbildung gemäß Satz 3 der ErgBest zu § 4 Abs. 4						
SZ00RWI/ SZ00RWII	English for Law Students I bzw. II	P	4	§ 13 Abs. 7 APO	1. – 3.	r.T.
SZ00RWII o.a.	English for Law Students II bzw. beliebiger anderer Kurs des Sprachenzentrums	P	4	§ 13 Abs. 7 APO	4. – 6.	r.T.
11. Abschlussarbeit						
WS-17-J-02	Abschlussarbeit + Kolloquium im Bachelor-Studiengang „Rechtswissenschaft für die öffentliche Verwaltung“	P	15	HA+Ko.	8.	erfolgreicher Seminar-Abschluss

Anm. 1: Sind alternative Prüfungsarten vorgesehen, ist die zur Anwendung kommende Prüfungsart gemäß § 11 Abs. 3 APO bekannt zu geben.

Anm. 2: Lehrveranstaltungen und Prüfungen in den mit Sternchen (*) markierten Modulen können auch in englischer Sprache durchgeführt werden.

Anm. 3: Das Modulangebot im Wahlpflichtbereich kann von Studienjahr zu Studienjahr variieren.

Verzeichnis der Abkürzungen:

K	Klausur
Ko.	Kolloquium
HA	Hausarbeit
R.	Referat
R. m. A	Referat mit Ausarbeitung
r.T.	regelmäßige Teilnahme, § 10 Abs. 3 APO
PL	Projektleistung
PA	Projektabschlussbericht
PraB	Praktikumsbericht
mP	mündliche Prüfung
WP	Wahlpflicht
P	Pflicht
s.	siehe (dynamische Verweisung)“